

Wartungs- und Servicebedingungen

§ 1 - Allgemeines

SAFE-TEC übernimmt die Wartung der durch die Beauftragung aufgeführten Geräte/ Einrichtungen zum Zweck der Erhaltung der Einsatztauglichkeit insbesondere ihrer Betriebssicherheit sowie der geltenden Vorschriften.

Die Arbeiten werden auf der Grundlage und im Sinne der gültigen Wartungs- und Prüfanforderungen aus Gesetzen, Verordnungen, Normen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen berufsgenossenschaftlichen, versicherungsrechtlichen oder herstellerbezogenen Grundsätzen durchgeführt. Abweichende durch den Auftraggeber vorgegebene Wartungs- oder Prüfgrundsätze sind schriftlich durch den Auftraggeber zu spezifizieren und gelten ausschließlich für den Einzelauftrag dieses Auftraggebers. SAFE-TEC übernimmt keinerlei Haftung aufgrund der abweichenden Grundsätze von geltenden Regularien.

Grundlage eines Wartungs- und Serviceauftrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAFE-TEC GmbH. Abweichungen, Nachträge und Änderungen zu diesem Vertrag sowie zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Als Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag wird – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.

§ 2 - Inhalt

Die Wartung der aufgeführten Geräte / Einrichtungen wird in den festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchgeführt. Zu diesem Zweck informiert SAFE-TEC auf Wunsch den Auftraggeber 14 Tage vor Ablauf des laufenden Zeitintervales vor der nächsten Wartung / Prüfung

Sofern vom Auftraggeber nicht anders gewünscht, werden Bauteile, für die Austauschintervalle, die aus den oben angeführten Prüfanforderungen vorgegeben werden, ohne Rückfrage ausgetauscht. Gleiches gilt für Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Einsatztauglichkeit bzw. Betriebssicherheit notwendig sind. Grundlage für die Bemessung sind die jeweiligen Originalzustände der Geräte bzgl. der Auslieferung durch den Hersteller und ggfs. zwischenzeitlich bekanntgegebene Änderungshinweise der Hersteller. Eventuelle Sonderanforderungen, die zu abweichenden Auslieferungszuständen der Geräte durch den Hersteller geführt haben sind dem Auftragnehmer unaufgefordert bekannt zu geben. Bei größerem Reparaturaufwand wird der Auftraggeber vor der Ausführung der Arbeiten über die zu erwartenden Kosten informiert.

§ 3 - Gestellung von Ersatzgeräten

Auf Wunsch kann dem Auftraggeber für den Zeitraum der Wartungs- und Serviceleistung ein Ersatzgerät bereitgestellt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf ein Ersatzgerät besteht jedoch nicht. Zeitpunkt, Kosten und Dauer der Bereitstellung sowie die Nebenbedingungen sind in den Miet- und Überlassungsbedingungen im Einzelfall geregelt.

§ 4 - Berechnung

Die Wartungen werden sofort nach Abschluß der Arbeiten berechnet. Andere Berechnungsarten bedürfen der schriftlichen Festlegung. Die Berechnung erfolgt zuzüglich der am Rechnungstag gültigen Mehrwertsteuer.

Die Kosten der Wartung setzen sich aus den allgemein gültigen Einzelprüfpreisen (bzw. Staffelpreisen bei größeren Mengen) zuzüglich der Reparaturzeiten, Ersatzteilkosten sowie der Versandkosten und ggfs. Kosten für die Überlassung von Leihgeräten zusammen.

Die Kosten für einen Kostenvoranschlag werden bei Nichtbeauftragung der aufgeführten Leistungen aus diesem gemäß dem Aufwand berechnet.

§ 5 - Versand / Fahrtkosten / Einsatz von Servicefahrzeugen

Zum ordnungsgemäßen Versand kann dem Auftraggeber ein Transport- / Versandbehältnis bereitgestellt werden. Die Kosten für den Transport / Versand sowie das Transport- / Versandbehältnis trägt der Auftraggeber. Für den Transport / Versand ist der Auftraggeber verantwortlich.

Fahrtkosten werden im Nahbereich als Pauschalsätze vereinbart, im Fernbereich bilden Entfernungspauschalen die Abrechnungsgrundlage. Für den Einsatz von Servicefahrzeugen wird eine Vorortpauschale pro angefangener Vorortstunde berechnet. Diese richtet sich nach Art des Servicefahrzeuges sowie der eingesetzten Mitarbeiter der SAFE-TEC.

§ 6 - Gewährleistung

SAFE-TEC gewährleistet, dass die Wartungen und die damit verbundenen Nebenarbeiten (Reinigung, Prüfung, Reparatur, Verpackung) nach bestem Wissen und Gewissen sowie der vorgegebenen Wartungsgrundlagen durchgeführt werden.

§ 7 - Wartungs-/Prüfverträge

Ein Wartungs- und Servicevertrag wird für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Falls einer der Vertragspartner nicht bis 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer den Vertrag schriftlich kündigt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 8 - Auskunftsrecht

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Abwicklung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, Auskünfte über den Auftraggeber einzuholen, soweit personenbezogene Daten dieser Personen zu speichern und an Dritte, insbesondere an Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) zu übermitteln.